

Ueber die
Stiftung und älteste Verfassung
der
Universität Ingolstadt.



R e d e

zur

Stiftungsfeier der Ludwig-Maximilians-Universität

am 26. Juni 1849

von

Dr. Max. Stadlbaur,

o. ö. Professor der Theologie u. z. B. Rector.



München, 1849.

Gedruckt bei Joh. Georg Weiff.

Stiftung und älteste Verfassung

Universität Zürich



1848

1848

Stiftungsgesetz der Universität Zürich

am 26. Juni 1848

1848

Dr. Max Stalder,
Professor der Theologie u. d. Historie.



Zürich, 1848.
Verlag von G. Zolli & Co.

Hochansehnliche Versammlung!

Ich habe Sie, theure akademische Mitbürger und Freunde, zu dieser, durch die erhebende Gegenwart zweier königlichen Staatsminister und mehrerer anderer den akademischen Interessen ergebener hochverehrter Männer verherrlichten, öffentlichen feierlichen Plenar-Versammlung eingeladen, um der einem jeweiligen Rector zufolge einer im Jahre 1830 getroffenen Einrichtung obliegenden Pflicht Genüge zu thun, — nämlich durch eine entsprechende Rede das Stiftungsfest unserer Ludwig-Maximilians-Universität zu begehen.

Eine dieser akademischen Veranstaltung vorausgehende angemessene kirchliche Feier, welche bei der erstmaligen Begehung dieses Festes und einige Jahre hindurch stattgefunden hat, bald aber weggelassen worden ist, wollte ich, so sehr ich auch der Ansicht bin, daß sie den Kern und Mittelpunkt des Festes bilden sollte, mir nicht herausnehmen wieder einzuführen. Dagegen fühlte ich mich, ich kann es nicht verbergen, Angesichts der täglichen die Universität tief berührenden und in ihren Fundamenten erschütternden Vorkommnisse, und gegenüber den schweren Bedrängungen des akademischen Lebens und Wirkens, längere Zeit hindurch ernstlich versucht, die dießjährige Stiftungs-Feier gänzlich zu umgehen und einzustellen.

Was dieser Tag an sich Erhebendes hat, kann in dieser Zeit, die keine Zeit der Gründung und der Stiftung, sondern der Zerstörung und Auflösung ist, kaum gefühlt, und was der strebsamen akademischen Jugend, unserer und des Tages einziger Hoffnung und Stierde, daran erfreulich ist, könnte, dachte ich, auch in anderer Weise genügend in Vollzug gesetzt werden, und damit wäre ich der Verlegenheit, in der ich augenblicklich mich befinde, überhoben.

In Verlegenheit setzt mich aber schon die Wahl eines geeigneten Thema's zu dieser Festrede, denn offenbar scheint der Tag selber von dem Redner außer einer bestimmten Bezugnahme auf das glückliche und für unser bayerisches Vaterland jetzt noch segensreiche Ereigniß der Stiftung dieser unserer Ludwig-Maximilians-Universität, ein näheres Eingehen auf ihre bisherigen, insbesondere aber auf die im Laufe dieses Studienjahres erlebten Schicksale zu fordern.

Woher aber sollte ich den Muth nehmen, diese mit der von der dormaligen Zeit gebieterisch geforderten Offenheit zu besprechen, und wie würde es mir gelingen, mit der gebotenen Rückhaltlosigkeit die eben so unerläßlich nothwendige Discretion zu verbinden?

Gebundet von dem stehenden Glanze des neuen Lichtes, dessen Anbruch ein grolles Morgenroth der Universität früh und deutlich genug angekündigt hat, und erschrocken über die „kühnen Griffe“ der gegenwärtigen „allein Gesetz und Verfassung gebenden Zeit“ mit ihren „bewaffneten Intelligenzen und Freischaren“, in welcher die Universitäten Prag und Wien, diese ältesten Stiftungen des freien wissenschaftlichen Geistes Deutschlands theils zerstört, theils zerrüttet worden, — in welcher zwei andere eben so altberühmte Schwester-Universitäten im Westen unseres großen Vaterlandes mit dem Untergange bedroht sind: habe ich mich daher entschlossen, meinen Blick zunächst von der Gegenwart ab und in das „finstere Mittelalter“ zurück der Stiftung unserer hohen Schule zuzuwenden, um die Grundzüge der ursprünglichen und ältesten für die Universität geltenden, bei weitem nicht genugsam bekannten und gewürdigten Verfassungsbestimmungen mit den theils bereits errungenen, theils noch erwarteten Resultaten der neuesten Reformbestrebungen zu vergleichen, und den seit der Zeit der sogenannten Aufklärung und der Herrschaft des geistlosen Illuminatismus, der freilich, so viel an ihm war, der erhabenen Stiftung den Todesstoß gegeben hätte, gang und gäben maßlosen Vorurtheilen gegen unsere altberühmte *Ludovica* entgegen zu treten.

Und um nur im Vorbeigehen an das Neueste in etwas anzuknüpfen, so hätte über dem unbändigen Reformgeschrei des vorigen Jahres, das von einer kleinen, in sich selbst tief gespaltenen sächsischen Universität ausging und unsere damalige Staatsregierung veranlaßte, eine Deputation von fünf gewählten

Mitgliedern der Universität, die nachher noch durch zwei Deputirte des Standes der Privatdocenten und außerordentlichen Professoren verstärkt wurde, dahin zu einem allgemeinen Congreß deutscher Lehrer für die Reform der Universitäten zu senden, unsere Ludovico Maximiliana ohne weiters in stoischer Ruhe verharren oder wenigstens mit eben so viel Selbstgenügsamkeit und Sprödigkeit, wie die vor wenigen Decennien erst gegründete preussische Hauptstadt-Universität, die Einladung ablehnen können. Sie hatte und hat sich weder ihrer Vergangenheit noch ihrer gegenwärtigen Constitution und Organisation zu schämen. Ist ja doch selbst ein großer Theil von dem, was wir von Jena an wirklichen Beschlüssen mit zurückgebracht, von der Sanction durch eine weise und auf die Erhaltung der alten, mit den heiligsten Interessen des Landes verwachsenen Unterrichtsstiftungen gewissenhaft bedachte Staatsregierung weit entfernt; nichts zu sagen von dem Uebrigen, was dort beantragt und theils vertagt, theils glücklich beseitigt worden ist, wie z. B. daß die Landes-Universitäten als Reichs-Anstalten erklärt, unter die mühsam noch bestehende Centralgewalt gestellt, ihrer Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeiten, wie ihres Vermögens beraubt, dagegen aber mit der Freizügigkeit der alle Fächer ohne speciellen wissenschaftlichen Ausweis zu lesen berechtigt sein sollenden Privatdocenten Deutschlands und andern die Anarchie unfehlbar herbeiführenden Einrichtungen beschenkt werden sollten. Und welche Hoffnung hätten wir, wenn auch im heurigen Herbst die Jenenser Sisyphidenarbeit fortgeführt werden und der nach Heidelberg berufene Congreß dort wirklich tagen könnte?

Betrachten wir dagegen die ursprüngliche Verfassung und ältesten Gesetze und Statuten unserer Ludwig = Maximilians = Universität, so müssen wir staunen über die Weisheit und organisirende Kraft dieser angeblich rohen und finsternen, weil von der Sonne moderner Bildung und Aufklärung nicht erleuchteten Zeit, — staunen über die Umsicht und den Takt, womit die verschiedenen, die Wissenschaft und das akademische Leben, die Verhältnisse der Professoren und Studirenden regelnden Statuten abgefaßt waren. Und zur Feststellung dieser heute noch in ihren Grundzügen die Basis des festen Bestandes unserer Universität bildenden Verfassung bedurfte es nicht eines von einer großen Zahl hervorragender Männer aus allen Theilen Deutschlands besendeten Congresses. Der feste Wille und die Thatkraft eines einzigen Mannes,

des hochherzigen, christlich frommen und erleuchteten, für das Wohl von Kirche und Reich, insbesondere des eigenen Landes und der eignen Unterthanen begeisterten Bayerfürsten, Ludwig des Reichen, vollbrachte alles allein.

Der dem ursprünglichen Begriffe einer Universität als einer kirchlichen Körperschaft zufolge für wesentlich nothwendig erkannten Erlaubniß des Oberhauptes der Kirche hatte Herzog Ludwig sich schon vorher versichert. Bereits im Jahre 1459 hatte er von Papst Pius II. die Bulle für die Errichtung der Universität erhalten, worin den Lehrern und Studenten der Genuß aller derjenigen Privilegien, Freiheiten, Exemtionen, Ehren und Immunitäten verliehen wurde, deren sich die Magister, Doctoren und Studirenden an anderen Universitäten zu erfreuen hatten. *) Und so konnte er nach Beendigung eines seine Aufmerksamkeit von der schon im Jahre 1459 beabsichtigten Stiftung der Universität abziehenden Krieges mit dem Herzoge von Braunschweig im Jahre 1472 zur Errichtung seiner „hohen gefreiten Schule und Universität“ ungehindert schreiten.

Offenbar im Einverständnisse mit dem Papste und um den Rechten des Diöcesan-Bischofs die gebührende Rechnung zu tragen, bestellte er durch einen offenen Brief den Bischof von Eichstädt, zu dessen Diöcese Ingolstadt gehört, als Kanzler. **) Und wenn der Papst für die Aufrechthaltung und Bewahrung seiner der Universität ertheilten Privilegien etwas später auf Anrufen der Universität an den heil. Stuhl im Jahre 1477, indem dieselbe sich schon damals vielfach in ihren Gerechtsamen von geistlichen und weltlichen Herren bedrängt sah, dadurch sorgte, daß er auch an ihr das Institut der Conservatoren einführte und als solche den Bischof von Augsburg, den Bischof von Eichstädt

*) Sieh' Mederer, Annal. Acad. Ingolstad. P. IV. p. 16 seq.

**) S. Mederer l. c. p. 47. In dem Amte des Kanzlers spricht sich insbesondere der kirchliche Character so wie die geistliche Auctorität der Universität als Corporation aus. Der Kanzler war das die Ausübung der den Facultäten übertragenen päpstlichen Vollmachten überwachende Organ; bei ihm mußte daher in jedem einzelnen concreten Falle die Erlaubniß zur Promotion eingeholt werden. In der Regel wählte sich jedoch der Kanzler einen Stellvertreter aus dem Gremium der theologischen Professoren.

und den Dompropst von Eichstätt bestellte*), so hatte Ludwig zur Aufrechthaltung der von ihm selbst der Universität Ingolstadt verliehenen Privilegien verordnet, daß der Richter und Pfleger daselbst beim Amtsantritt beschwören sollte, alle Artikel der Stiftungsurkunde zu beobachten und allzeit schnelle Rechtshilfe zu gewähren.**)

Auffallend ist es, daß die Universität Ingolstadt keinen kaiserlichen Bestätigungsbrief aufzuweisen hat, wie ihn Friedrich III. kurz vorher im Jahre 1456 der Universität Freiburg ertheilt hatte und bald nachher auch der Universität Tübingen ertheilte. Daß aber Herzog Ludwig nicht auch den Kaiser um Bestätigung seiner Universität ersucht hat, was dem Princip nach hätte geschehen sollen, hat sicher seinen Grund in dem hohen Begriffe, den schon die damaligen bayerischen Fürsten mit ihrer Landeshoheit verbanden und in dem bereits damals erstarkten Bewußtsein der eigenen Souveränität. Und wenn die durchgreifende Gültigkeit der Promotionen und Grade der Facultäten, sowie die Befähigung der Graduirten zu Aemtern durch's ganze Reich der Idee nach allerdings die Bestätigung des Kaisers zu erheischen schien, so wurden die Rechte der Universität Ingolstadt und ihrer Facultäten doch niemals beanstandet, im Gegentheile wurde der juristischen Facultät durch Kaiser Ferdinand II., der im Jahre 1590 nach Ingolstadt kam, um daselbst seine Studien zu vollenden, und zu diesem Zwecke sich vier Jahre auf der Universität aufhielt, wo er mit unserem großen Churfürsten Maximilian das enge Freundschaftsbündniß schloß, das diese beiden Fürsten für die ganze Zeit ihres Lebens an einander gefesselt hat, in der Verleihung der pfalzgräflichen Rechte die höchste Anerkennung und Auszeichnung zu Theil.***)

Hatte sonach Ludwig nach außen hin alles wohl bedacht und geordnet, so konnte er die Abfassung der auf die innere Organisation der Universität sich beziehenden Statuten um so mehr der Universität selbst überlassen, als er die Grundzüge der ihr zugedachten Verfassungsbestimmungen und Vorschriften für Lehrer und Studirende in seinem Stiftungsbriefe klar und bündig ausgesprochen und er

*) Vgl. Conservator. Papale privil. studii Ingolstad. bei Mederer l. c. p. 105.

***) Vgl. Litter. fundat. Acad. Ingolstad, l. c. p. 56.

****) Vgl. Diploma caesar. facult. jurid. concessum bei Mederer l. c. p. 383 seq.

sich die Genehmigung und Sanction derselben ausdrücklich vorbehalten hatte. Vergleichen wir nun die von der Universität entworfenen und von Herzog Ludwig genehmigten ersten Statuten vom Jahre 1472 mit den im Stiftungsbriefe enthaltenen Grundzügen der der Universität zugedachten Verfassung, so begegnen wir merkwürdiger Weise gleich Anfangs einer bedeutenden Concession, welche der hochherzige Stifter in einem ganz wesentlichen Punkte der Universität machte. In seinem Stiftungsbriefe nämlich sagt er: „Die Universität soll auch ein gemainen Rat und derselb Rat Macht haben Statut und Ordnung in den Sachen die Universität berürend zu machen. Doch so sollen die Statut, so derselb Rat also zu ainer yeden Zeit machet, nit gebraucht, noch geoffenbart, bis so lang sy von uns, und nach uns, unsern Erben und Nachkomen die regierend Fürsten zu Ingolstat sein bestättigt worden, und in denselben Rat sollen etlich aus allen Faculteten genommen, inmassen solchs die Statut so sy zu Zeiten machen und wir und nach uns unser obgemelt Erben und Nachkomen bestetten werden.*)“

Offenbar beweist diese Bestimmung, daß der Herzog Ludwig für die Abfassung der Statuten zunächst einen engeren Rath, bestehend aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern der einzelnen Facultäten, im Sinne hatte und dem Rector an die Seite setzen wollte. Dem gegenüber aber bestimmten die ersten von dem Stifter selbst genehmigten Statuten, daß die Universität ein mit allen möglichen akademischen Vollmachten ausgestattetes Concilium generale und in demselben jeder immatriculirte Doctor oder Licentiat, nicht minder auch jeder Magister der freien Künste, Sitz und Stimme haben sollte. Ja in den den Statuten vorausgehenden Einleitungsworten werden außer den Genannten sogar auch noch die „Baccalareen und die übrigen Studenten“ als bei der Abfassung der Statuten theilhaftig erwähnt. Ob letztere daran wirklich activen Antheil hatten, läßt sich nicht entscheiden; bezweifeln möchte ich wenigstens dieß, daß darunter alle in dem ersten Jahre immatriculirten 794 Studenten verstanden worden, und dafür annehmen, daß diese Concession eben nur den in diesem Jahre Studien halber zahlreich an die Universität gekommenen kirch-

*) Siehe Litt. fund. Acad. Ingolst. bei Mederer l. c. p. 45.

lichen Würdenträgern und Adelligen *) gegolten habe. Daß aber sämtliche Lehrer aller vier Facultäten als wirkliche und stimmberechtigte Mitglieder des Universitätsrathes, der eben deswegen concilium generale hieß, erklärt wurden, hat seinen alleinigen Grund in den durch die Umstände gebotenen Rücksichten und war eine nothgedrungene Ausnahme von dem der Einrichtung der Pariser = Universität entnommenen und für alle deutschen Universitäten aufgestellten Grundsatz, wornach der dem Rector zur Seite stehende Rath ein engerer sein sollte. So berief man z. B. auch in Wien anfänglich wegen der sehr geringen Zahl der Lehrer sämtliche Graduirte in den Rath; man ging aber, wie dort die Statuten es vorher bestimmt hatten**), sobald als möglich davon ab.

Bei der Gründung der Universität Ingolstadt walteten die nämlichen Umstände ob. Das ganze Lehrpersonal bestand im ersten Jahre eben nur aus 12 Professoren, einem Professor der Theologie, zwei Professoren der Jurisprudenz, einem Professor der Medicin und acht Magistern der freien Künste. Und wenn die ersten Ingolstädter Statuten zwar die zukünftige Bildung eines engeren Universitätsrathes nicht wie die Wiener ausdrücklich vorbehielten, so war es doch vollkommen im Sinne des Stifters und dem Wesen einer nach dem Muster der Pariser eingerichteten Universität ganz entsprechend, daß dieselbe, sobald es die Umstände erheischten, vorgenommen wurde. Uebrigens war die Möglichkeit eines Mißbrauches des allgemeinen Stimmrechtes der Professoren und eine Schmälerung und Paralytirung des Einflusses der im Vergleich zur Artisten = Facultät nur äußerst dürftig besetzten oberen Facultä-

*) Es hatten sich zur Fortsetzung ihrer Studien an der neugegründeten Universität im ersten Jahre immatriculiren lassen: Pankraz Imhof, Kirchherr von Pfaffenhofen; Joh. von Raming, Canonicus von Augsburg; Friedrich von Schaumburg und Georg Marschall, Canonici von Bamberg; Joh. v. Weyrs, Wilhelm v. Grumbach und Philipp Vogt, Canonici von Würzburg; Heinrich v. Wippfeld, Canonicus von Eichstädt; Johann von Sekendorf, Canonicus von Herrieden. Dazu kamen die Adelligen: Arnold v. Sekendorf, Wippert v. Sekendorf, Christoph v. Knöringen, Bernhard von Buch. S. Mederer Annal. acad. Ingolst. P. I. p. 3.

**) Vgl. Phillips Beiträge zur Geschichte der Universität Ingolstadt, Programm zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen an der L. = M. = Univ. im Sommersemester 1847. S. 10.

ten dadurch vom Anfang an gründlich vorgebeugt, daß sämtlichen Mitgliedern einer Facultät im allgemeinen Universitätsrathe (**Concilium generale**) nur eine Collectivstimme zugestanden war.

Die Bildung eines engeren Rathes scheint auch sehr bald erfolgt zu sein, denn schon im Jahre 1522, wo Wilhelm IV. eine Revision der Statuten anbefohlen hatte, wird gegenüber sowohl den Decanen und den Camerern der Universität, als auch den zur Berathung derselben noch mit beigezogenen „Doctoren und Magistern“ aller Facultäten ein „engerer Rath“ der Universität als bereits bestehend erwähnt. *) In den revidirten Statuten selbst aber wird das **Concilium generale** nicht mehr aufgeführt und erscheint an dessen Stelle ein **Consilium Universitatis**, bestehend aus dem Rector, den ordentlichen Professoren der drei oberen Facultäten und dem Decan nebst drei gewählten Mitgliedern der philosophischen Facultät.

Nebenbei weisen die Statuten nicht undeutlich auch auf die nächsten Motive zu dieser Reduction des **Concilium generale** hin. „Damit der bei der Betheiligung so Vieler am Rathe der Universität unvermeidlich verbundene schleppende Geschäftsgang beseitigt und das Amtsgeheimniß besser bewahrt werde,“ **) sagen sie, solle die Reduction des **Concilium generale**, oder die

*) „Wie dan zu yeder Zeit die Gebreuch, Sitten, Leuff und Gelegenhait anderer Universitet, auch der Schueler, und irer Doctor und Leermaister Studium erfordert haben. Diemeil wir dan bei unsern gelerten Ketten, und andern diser Sach verstendig in Rat erfunden, daß diser Zeit die Constitutiones, Decret, Statut und Ordnung die gedachte unser Universitet ettliche Jar here gebraucht, aus Erforderung der Nothdurft in vile Wege nach Gelegenhait veziger Leuff ze pessern, und zum Tayl in ander geschickter Ordnung ze bringen sich gebürn wolle, haben wir darauf den würdigen in Gott ersamen hochgelerten unser Lieben getreuen Rector und Radte, auch Decanen, Camerer, Doctorn und Maistern aller Faculteten unser Universitet zu Ingolstat bevolhen, in derselben unser Universitet Constitution, Decret, Statut und Ordnung mit zeitigem Radte und gueter Vorbetrachtung ze sehen, und darüber ainen neuen Vergriff ze machen, wie die irs Vermainens irer Zeit geschicklich steen sollen, damit all Facultet und derselben Doctor, Maister und Schueler in unser Universitet zu Ingolstat best mer Lieb und Raigung gewynnen, und daselbs studieren, und in gueten Sitten und Leren erhalten, und auferzogen mögen werden.“ Mederer l. c. P. IV. p. 184.

**) „Habeat autem Universitas Consilium, totum Studium generale repraesentans,

Bildung eines „engeren Rathes“, der hier zum erstenmal als Senat bezeichnet wird, stattfinden. Auch auf andere durch das Concilium generale hervorgerufene Uebelstände und Mißbräuche scheinen die Statuten dadurch hinzuweisen, daß sie nicht nur die Amtsobliegenheiten der Universitätsräthe oder Senatoren insgesammt genau bezeichnen und die bei den Sitzungen zu beobachtende Ordnung und einzuhaltenden parlamentarischen Regeln strengstens einschärfen,*) sondern auch noch andere bedeutsame Winke geben. So wird dem Rector unter einer Syndicatsstrafe ausdrücklich eingeschärft, daß er ein Consilium, oder was dasselbe ist, eine Senats-sitzung, nur wenn es die dringendste Nothwendigkeit erheischte und ihm mindestens zwei Decane bestimmten, oder wenn er von dem Senate selber oder den vier Decanen (consilium decanicum) aufgefordert würde, berufen sollte.**)

penes quod sit omnimoda potestas ordinandi, statuendi, decernendi et exequendi omnia et singula vel ex Juris dispositione, vel privilegio, aut consuetudine, que ad hujusmodi Collegiorum Consilia pertinent. Et quo Consilium sit taciturnius et celerius omnia conficiantur, ordinamus, Consilio debere interesse Rectorem, Doctores, et Licentiatos ordinarie in Theologia, Jure, et Medicina legentes, Decanum Facultatis Artium cum tribus Magistris gravioribus per eandem Facultatem ex Consilio suo eligendis.“ Mederer l. c. P. IV. p. 185.

*) „Nullus preterea Consiliariorum alteri convitia dicat, aut injurias in Consilio, neque alterius votum interrumpat verbis iracundis, injuriosis, aut concitatoribus. Sed dum ordo eum tetigerit, citra cujusque injuriam sententiam suam super in consultationem proposito modeste proferat. Potest tamen de Rectoris licentia, aut ejus quem ordo tangit, favore aliquid cum modestia, si ita visum fuerit, preter ordinem afferre. Quod si quis temere votum alterius interruperit, quatuor grossorum pena confestim plectatur, nisi qualitas excessus majorem penam exigat, confestim ab ipso Consilio infligendam.“ Mederer, Annal. Ingolstadt. P. IV. p. 186.

***) „Non autem temere Consilium totum convocetur, neque ob leviusculas causas, quod et Consiliariis grave est et molestum, et interdum Scolasticis in Lectionibus detrimentosum. Sed Rector vel sua auctoritate exequatur, aut si opus fuerit, quatuor Decanorum utatur Consilio, ardua autem et magna ad Patres referat, et hoc si duobus Decanis unacum Rectore referre deberi videbitur. Interdicimus porro Rectori sub pena arbitraria

In der auf Befehl Albrecht V. im Jahre 1556 (1562) vorgenommenen Redaction und Reformation der Statuten, welche unser Mederer in seinem *Codex diplomaticus* nicht abdrucken ließ und welche handschriftlich in unserem Archive vorliegen, erscheint die Bestimmung, daß, besondere Fälle ausgenommen, regelmäßige *Quarta*-Sitzungen des Senats stattzufinden hätten zur Berathung nicht bloß allgemeiner akademischer und finanzieller Angelegenheiten, sondern auch zur Controlirung des Fleißes und Betragens der Professoren und Scholaren. Hier findet sich auch zum ersten Mal die ausdrückliche Verfügung, „daß über die Resultate der einzelnen Sitzungen des Senats, namentlich in letzterer Beziehung, an den Herzog, als Protector der hohen Schule, Bericht erstattet werden sollte.“*)

Will einer hierin die ersten Anklänge des der Zeit sich ankündigenden übrigens doch nur durch die Mängel und Gebrechen der Corporationen selbst in's Leben gerufenen Bürokratismus erkennen, so steht es ihm natürlich frei; ich kann nur noch anmerken, daß in demselben Jahre 1556 der

Sindicatus, ne Universitatem ipsam sub debito juramenti aut obedientie convocet, nisi ejusdem Consilii aut quatuor Decanorum assensus, aut arduitas negotii hoc expeteret. Mederer l. c. P. IV. p. 186.

*) „Cum autem necessitas magnopere expostulet, ut ad Dominicam in singulis angariis id est quater in anno stata consilia celebrent. Volumus, quod omnes consiliiarii iis diligenter intersint, ubi de gravioribus quibusque negociis, quae vel totam academiam vel Cameram respiciunt, tractandum erit. Deinde etiam de professoribus omnium facultatum quoties unusquisque proximis quatuor mensibus cessaverit, quod Pedellus jubebitur annotare, et quousque pervenerint in legendo, ne auditores defraudentur lectione librorum, quos expedit citius absolvi, inquirendum. Tertio de studiosis in qualibet facultate, sint ne plures diligentiores aut inquietiores solito. Quarto de professoribus facultatis artium, an Magistrandi habeant et audiant libros sibi necessarios ad cursum complendum, et designentur tunc certi libri, qui ad proximam usque angariam pro logicis sive Baccalaureis sint absolvendi. Haec aliaque id genus in consultatione adducantur, praesertim a Decanis, omniaque conscribantur, et quae videbunt necessaria, ad Illustrissimum Principem sive patronum scholae referantur, ut sic metus etiam omnes faciat cautiore.“
Cod. M. No. 7. unferes Archives. p. 13.

an der Universität eingeriffenen Unordnungen und Mißbräuche wegen auch ein landesherrlicher Superintendent aufgestellt wurde, dessen Function wir etwa der eines Ministerial-Commissärs der letzten Zeit analog zu denken haben. *)

Nach den Bestimmungen über das Concilium generale, beziehungsweise Consilium Universitatis, handeln die ältesten Statuten in den verschiedenen Redactionen, in welchen sie vorliegen, vom Rector; und die hochansehnliche Versammlung wird mir gestatten, daß ich mit der gehörigen Abstraktion von der gegenwärtigen Zeit auch einiges über dieses Amt aus den alten Statuten anführe.

Was aber den Rector betrifft, so wird derselbe nicht bloß überhaupt als Vorsitzender des Concilium generale und des Consilium Universitatis oder Senates, sondern insbesondere als Haupt und Repräsentant der Universitäts-Corporation bezeichnet und ein besonderer Ton und Nachdruck darauf gelegt, daß er den einheitlichen Mittelpunkt der gesammten Regierung und Verwaltung der Universität bilde und deren Centralorgan sei. Die Verfassungsform unserer Ludovica sollte nämlich, wie die aller nach dem Vor- und Musterbild der Pariser Universität gegründeten deutschen Universitäten, eine monarchisch-aristokratische sein im Gegensatz zu den in Italien und Spanien nach dem Muster von Bologna eingerichteten. Die Verfassungsform und Gliederung der Universität Bologna war demokratisch. Dort herrschte, wie überhaupt in

*) „Principio: quum justis de causis ob promovendum Universitatis nostrae commodum incrementumque, praecipue vero ob praecavendos supra citatos defectus omnino decreverimus, in posterum semper superintendentem quendam scholae nostrae deligere atque destinare qui nostro nomine in hoc diligenter incumbat, ut nostrae Universitatis bene constitutus ordo, et pacata tranquillitas conservetur, ac juvenus in quantum fieri possit promoveatur, quique nobis Consiliarii instar juramento maxime sit obstrictus, ut si quid quacunque ratione accidat, quod vel in scholae nostrae utilitatem cedere, vel in ejusdem perniciem vergere perspiciat, quandocunque necessum fuerit, nobis significet. Eam ob causam serio volumus, ut hunc nostrum constitutum superintendentem nostram veluti personam in Universitate representantem omnes debita reverentia atque obedientia prosequantur.“ Mederer, l. e. P. IV. p. 297.

Italien ein entschieden republikanischer Geist, und da Bologna vorzüglich eine Juristenschule war, so wirkte wohl auch der antikrepublikanische Geist des römischen Rechtes zu dieser eigenthümlichen Gestaltung der dortigen Universitätsverhältnisse mit. Bologna war eine *Universitas Scholarium*, alle Innungsgewalt eignete dort dem Schülerkreise. Es gab dort zwei Körperschaften, deren jede ihren eigenen Rector hatte, neben einander, nämlich die *Universitas Citramontanorum* und die *Universitas Ultramontanorum*. In Paris dagegen gab es nur eine Universität und so sollten auch auf allen deutschen Hochschulen sämtliche Mitglieder zu einer Körperschaft (*Universitas*) vereinigt sein und einen Rector haben. Eben hierauf legten die Stifter der deutschen Universitäten großes Gewicht, wie sich dieß z. B. sehr deutlich in dem *Diplome Ruprecht I.* für Heidelberg herausstellt, wo es heißt: „*quodque omnes facultates et nationes Unam faciant Universitatem, singulique studentes cum quacumque dictarum facultatum ut filii legitimi unius matris indivise ad illam reducantur; item quod illa Universitas uno Rectore gubernetur.*“*) Ähnlich drücken sich auch die Herzoge Wilhelm und Ludwig bei Gelegenheit der Confirmation der Ingolstädter Statuten im Jahre 1522 dahin aus: „*totius studii nostri unum volumus Rectorem et ut unum sit etiam corpus secundum statuta et statuenda regendum.*“**)

Interessant ist die Ansicht unsers hiesigen Rotmarus von der Stellung des jeweiligen Rectors gegenüber den Universitäts-Mitgliedern und Angehörigen derselben, wie wir sie in seinen Prolegomenen zu den Annalen unserer Universität lesen; insbesondere aber seine Erklärung bezüglich der anfänglich und lange Zeit hindurch nicht ganz-, sondern halbjährigen Amtsdauer des zeitlichen Rectors „*solet autem in omnibus fere Academiis Magistratus non esse perennis aut annuus, sed semestris tantum, ne vel Monarchiae, ut opinor, speciem induat, vel diuturnior gerenti sit molestus, vel in Tyrannidem erumpat, aut denique alii, eidem Academiae incorporati summo illo honore non priventur.*“***)

*) Siehe Phillipps Beiträge zur Geschichte der Universität Ingolstadt. Programm zum Verzeichniß der Vorlesungen an der Ludw.-Max. Universität im Sommersem. 1847. S. 8.

**) Mederer Annal. Acad. Ingolst. P. IV. p. 191.

***) Valent. Rotmari Prolegom. in Mederers Annal. Acad. Ingolst. P. I. p. XXVt.

Wenn aber, wie wir wohl annehmen dürfen, in jenen Tagen vielleicht gerade so viel Ehrgeiz und Herrschsucht in der Welt war, als wie heutzutage, und wenn die mit der Rectoratsführung verbundenen Mühen und Beschwerden auch dazumal schon nicht gering sein mochten, — wohin wohl jenes Statut, daß die Annahme der durch Majorität entschiedenen Wahl binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Strafe von sechs Dukaten von dem Erwählten zu geschehen hatte, deutet, — *) so war es doch eine gute „alte Zeit“, voll derber Biederkeit und naiver Laune. Wirklich groß aber, selbst nach dem Maßstabe unserer Zeit gemessen, waren, das sieht man aus Allem, was unsere Statuten und Annalisten darüber sagen, die Ehren, so mit dieser Stelle verbunden waren. Und auch an manchen, für jene Zeit vielleicht nicht unbedeutenden Einkünften fehlte es dem damaligen Rector nicht. „Einem Rector“, sagen die Statuten vom Jahre 1522, „der sein Amt treu und fleißig versieht, wird der gerechte Richter die Krone der Gerechtigkeit geben: dazu aber verleihen wir ihm den dritten Theil der Immatriculationsgebühren, hiezu die Hälfte aller Straf-gelder und die ganze Einnahme aus den Siegeltaxen, so wie den Erlös aus den den Studenten abgenommenen Waffen.“ **)

Doch lassen wir dieß! Wichtiger, als das Capitel von den Ehren und Einkünften, Titeln und Mitteln ist das von der Wahl des Rectors. Wer konnte wählen und gewählt werden?

Nach den ursprünglichen Statuten geschah die Wahl von dem Concilium generale. Activ wahlfähig war insoferne jedes Mitglied, als es seine Einzelstimme innerhalb der Facultät, die jedoch nur eine Collectivstimme hatte, abzugeben berechtigt war. Die passive Wahlfähigkeit war jedoch einerseits bedingt durch den Turnus der Facultäten, aus deren Mitte abwechselungsweise der Rector gewählt werden mußte ***) , andererseits durch besondere Eigenschaf-

*) Mederer l. c. P. IV. p. 186.

**) Mederer l. c. P. IV. p. 190.

***) In frühesten Zeit bildete sich ein etwas abweichender Wahlmodus, welcher darin bestand, daß die das Rectorat zur Zeit zu besetzen berechnete Facultät ohne Mitwirkung der übrigen Facultäten allein aus ihrer Mitte den Rector erwählte. Fand eine Facultät keinen tauglichen und zur Uebernahme des Rectorats be-

ten, die einer besitzen mußte, um zum Rectorat gelangen zu können. Er mußte ehelich geboren und mindestens 25 Jahre alt, unverheirathet und Gleicher sein. Ordensgeistliche waren jedoch ausgeschlossen. *)

Die Statuten vom Jahre 1522 weichen hievon aber dadurch bedeutend ab, daß sie die Wahlhandlung ganz dem Universitätsrathe übertragen und in der Regel einen aus der Zahl der demselben einverleibten ordentlichen Professoren gewählt wissen wollten, jedoch diesen es anheimstellten, wenn sie ausnahmsweise entweder ein anderes ihnen tauglich scheinendes Mitglied der an die Reihe kommenden Facultät wählen oder das Rectorat als Ehrenamt an einen ausgezeichneten Scholaren übertragen wollten, mit der Bestimmung jedoch, daß für diesen Fall ein Vicerector aufgestellt werden sollte.**)

Würden wir diese Concession bloß abstract und ohne Rücksicht auf die ihr beigefügten Clauseln und Restrictionen, so wie außer Zusammenhang mit den sie zunächst veranlassenden Umständen betrachten, so könnten wir nicht umhin, darin eine entschiedene Inconsequenz und einen radicalen Widerspruch gegen das der Constitution und Organisation der deutschen Universitäten überhaupt und der Ingolstädter insbesondere zum Grund gelegte Princip zu erken-

reitwilligen Mann, so ging das Wahlrecht auf die nachfolgende über. Valent. Rotmari Proleg. l. c. P. I. p. XXVIII.

*) Wurde ein unverheiratheter Laie zum Rector gewählt, so mußte er sich vor dem Antritt seines Amtes wenigstens die niedern kirchlichen Weihen ertheilen lassen. Von der Ausschließung der Ordensgeistlichen ward, wie die Annalen der Universität ausweisen, öfter auch Umgang genommen. Die Ausschließung der Verheiratheten dauerte jedoch bis zum Jahre 1642, wo Churfürst Maximilian I. sie als wahlfähig erklärte. Sieh' Valent. Rotmari Prolegom. in Mederer's Annal. Acad. Ingolst. P. I. p. XXVII.

**) „Eligatur autem unus ex Consilio, legitimo thoro procreatus Clericus, nullius Religionis factitie professus, nisi Universitatis Consilium illustres Scholasticos honorandos censeat, adhibito tamen Prorectore; aut Consiliarios exonerare volens, alium virum maturum ac gravem ex ea Facultate quam ordo tangit, eligendum duxerit, quod Consilium facere poterit, dummodo Electus vicesimum quintum annum aetatis attigerit, et statum ac decentiam Rectoris servet.“ Mederer, P. IV. p. 186.

nen. Statt der Universität Paris erschiene nun auf einmal Bologna zum Muster genommen!

Doch es hat mit dieser an den meisten deutschen Universitäten und auch an der unfrigen eingeführten Neuerung in der That diese Bewandniß nicht. Und ich glaube auch nicht, daß darin etwa ein von dem deutschen Geiste, den man so gerne als einen vermittelnden und versöhnenden zu preisen pflegt, unternommener Versuch gefunden werden könnte, den auffallenden Gegensatz, der zwischen den beiden Musteruniversitäten sich herausgestellt hatte, zu vermitteln und auszugleichen; denn zu einer wirklichen Vermittlung und Ausgleichung dieses Gegensatzes gehörte, wenn eine solche überhaupt als möglich anerkannt werden sollte, jedenfalls mehr, als in der fraglichen Concession enthalten ist. Vielleicht dachte man gar nicht einmal an Bologna und seine Studenten-Rectoren, als man sich zu derselben entschloß. Die erste Wahl eines Scholaren zum Rector fällt in das Jahr 1486, also in's vierzehnte Jahr nach der Stiftung der Universität, wo für das erste Semester der Graf Joachim von Dettingen von der jurdischen, für's zweite der Studiosus der Medicin M. Magnus Airschmalz aus Weilheim von der medicinischen Facultät erwählt wurde. „Da in dem Consilium Universitatis nur wenige damals für das Rectorat wählbare Männer sich befanden,“ erzählt Notmarus, „und die Wählbaren sich sehr beschwert fühlten durch die häufig und in kurzer Zwischenzeit immer wieder auf sie fallende Last der Rectoratsführung, so beschloß der akademische Senat nach reiflicher Ueberlegung, von nun an, jedoch mit gewissen Einschränkungen, auch Scholaren zu Rectoren zu erwählen,“ — ein Beschluß, der jedoch, ehe er in's Werk gesetzt werden konnte, der Bestätigung des Herzogs bedurfte, welche er auch erhielt. So wurde der Studiosus Graf Joachim von Dettingen Rector, und da er nicht Cleriker war, so setzte man ihm, wie im Matrikelbuch angemerkt ist, einen Vicar an die Seite.

Dem Beispiele der Juristenfacultät folgte im Sommersemester die medicinische. Ihr Candidat war zwar nicht ein Adeltiger, aber dafür besaß er schon seit sechs Jahren den Magistergrad in der philosophischen Facultät, ward bald darauf auch (1491) Decan derselben und nachher ein berühmter Arzt und Leibmedicus des Herzogs Wilhelm. Er verwaltete das Rectorat ohne einen Vicerector an der Seite zu haben. Später pflegte man fast nur noch

hochadelige Scholaren mit dem Rectorate zu beehren; was jedoch im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts immer seltener wurde und endlich ganz aufhörte.

Zu den Geschäften des Rectorats gehörte ursprünglich nicht bloß die unmittelbare Aufsicht über die Lade (Archa universitatis)*) und die Berechnung der Rectorateinkünfte, sondern auch die Oberaufsicht über die gesammte Universitäts-Vermögensverwaltung. Diese wurde nämlich geführt durch einige ältere Professoren, welche Universitätskammerer hießen und dem Rector und akademischen Senat Rechnung stellen mußten.**)

Ausführlicheres über die ursprüngliche Selbstständigkeit der Universität in der Verwaltung ihres Stiftungsvermögens und über die allmählig eintretenden Beschränkungen derselben beizubringen, erlaubt mir die schon zu weit vorgerückte Zeit nicht mehr.

In gleicher Weise muß ich Umgang nehmen von einer nähern Darlegung der Grundverfassung, Rechte und Verhältnisse der Facultäten zu einander und zur Universität. Es genügt mir, zu bemerken, daß sie von Anfang an die vollste Autonomie besaßen und ihre Decane mit dem Rector (Concilium decanicum) das eigentliche Gremium des Senates bildeten und die ganze Universität repräsentirten.***)

Was endlich den auf die Verhältnisse der Studirenden sich beziehenden Theil der Statuten betrifft, so würde derselbe ohnehin hinreichenden Stoff zu einer eigenen Abhandlung darbieten. Nur eine auf die Pflicht der Anerkennung und Befolgung der Statuten von Seite der Studirenden bezügliche Be-

*) Sieh' Mederer's Annal. Acad. Ingolst. P. IV. p. 61.

***) Sieh' Prolegom. p. XXXIV. in Mederer's Annal. Acad. Ingolst.

***) „Quatuor igitur Facultates,“ sagt Rotmarus Proleg. XXIX., „res ipsa et majorum sapientia constituit, quae tamen omnes unum Academicum corpus repraesentant, cui unum praeest caput, Rector Academicus. Singulis vero Facultatibus seu Collegiis suis praeest Decanus. Verum tamen aliud videtur esse Universitas, aliud vero Consilium Academicum: hoc est, alii repraesentant Universitatem, alii Consilium Universitatis. Universitas ex quatuor Decanis et Rectore constat, quae loco seu urbi, ubi est fundata, perpetuo affixa est: hoc est, Rector cum Decanis quatuor omni tempore et pacato et tranquillo et pestilenti et salubri vel per se vel per Vicarios suos in constituta Urbe manere cogitur.“

merkung erlaube ich mir zum Schlusse noch zu machen, weil ich mich als Custos canonum Universitatis verpflichtet halte, über die ohne meine Schuld unter diesem meinen Rectorate erfolgte Suspension des von den Studirenden bei der Immatriculation in neuerer Zeit geforderten Handgelübdes auf die Statuten mich zu verantworten.

Vom Anfang an bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatten die Studirenden bei der Immatriculation einen förmlichen Eid auf die Statuten zu leisten. An dessen Stelle hatte die neuere, wohl nicht in Folge allzugroßer Gottesfurcht an dem öfteren Gebrauche des Eides Anstoß nehmende Zeit ein Handgelübde gesetzt. Daß nun auch dieses im gegenwärtigen Studienjahre in Folge höherer Verfügung suspendirt worden ist, habe ich, ich muß es gestehen, herzlich bedauert. Und wenn ich auch den die damalige k. Staatsregierung zunächst zu dieser Verfügung bestimmenden Grund nicht mißkennen wollte, so konnte ich doch darin nur eine im Augenblick der Verlegenheit gegenüber ungerechtfertigten Ansprüchen der akademischen Jugend ergriffene, demnächst wieder zu beseitigende Maßregel erblicken. Wenn jedoch aus dieser Verfügung entnommen werden wollte, als sei damit die Verpflichtung auf die Statuten nachgelassen worden, so wäre dieß, wenn nicht eine böswillige, so doch sehr übereilte und ganz ungerechtfertigte Annahme. Denn abgesehen davon, daß die Studirenden bei dem feierlichen Immatriculationsacte ausdrücklich auf die mit der Uebergabe und Annahme des Matrikeldiplomes für sie eintretende Verpflichtung auf die Statuten hingewiesen worden sind: so läßt ja die getroffene Maßregel, wodurch ein entweder überflüssiger oder das an Eides Statt zu gebende Versprechen entkräftender Vorbehalt von vorne herein abgeschnitten werden sollte und abgeschnitten worden ist, schon an und für sich eine solche Deutung gar nicht zu, indem damit ja offen und für jedermann verständlich genug ausgesprochen wurde, daß, wie alle von der höchsten Staatsbehörde gegebenen und von des Königs Majestät genehmigten Verordnungen, so auch die auf diesem Wege erlassenen Vorschriften für die Studirenden ohne Weiteres Verpflichtungskraft haben und es in so ferne einer besondern, dieser noch eine höhere Weihe verleihenden, akademisch = religiösen Cerimonie überall nicht bedürfe.

In so ferne wird nun auch der Wiedereinführung des ehrwürdigen aka-

demischen Brauches im künftigen Jahre nichts im Wege stehen, wie denn überhaupt zu hoffen ist, daß die drohenden Ungewitter, welche im Laufe dieses Jahres an der Universität schon vorübergezogen sind, in diesem oder im nächsten Studienjahre sich nicht wiederholen werden!

Es erübrigt mir nun nur noch, der bisherigen Gewohnheit gemäß, einige Notizen über den Personalstand unserer Universität zu geben, um dann sogleich zu der Verkündigung des Erfolges zu schreiten, mit welchem die eifrige und angestrenzte Bemühung einer Anzahl unserer akademischen Mitbürger in Ausarbeitung der im vorigen Jahre von den Facultäten gestellten Preisaufgaben gekrönt worden ist.

Meine verehrten Vorgänger im Amte hatten fast ohne Ausnahme den Tod einiger Mitglieder des Lehrgremiums zu beklagen und sahen sich in dem Falle, die Freude der Feier des Geburtstages der Universität mit Nekrologen trüben zu müssen.

Ich freue mich, berichten zu können, daß während dieses Jahres wenigstens im Kreise der Lehrer keine Lücke durch den Tod entstanden ist. Vielmehr hat die Universität viele neue Lehrkräfte gewonnen.

Nur die theologische Facultät ging auch für dieses Jahr leer aus. Während bei den meisten andern Facultäten jedes Nominalfach seinen eigenen Vertreter hat, ja oft doppelt und mehrfach besetzt ist, hat sie in Folge einer seit 1845 nicht wieder vorgenommenen Besetzung eine Cumulirung zweier Lehrsparten, der Professuren der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, bis daher sich gefallen lassen müssen. Und trotzdem hat die von der Facultät wiederholt und dringend gestellte Bitte auf Reactivirung ihres, zu ihrem höchsten Bedauern, — weil zum bittersten Nachtheile für die Wissenschaft, für die Ehre und den Ruhm der Facultät, wie für die Interessen der Theologie-Studirenden — am Schlusse des Studienjahres 1847 durch plötzliche Quiescirung ihr entrißenen Seniors*) bis jetzt noch keine Erhörung gefunden. Doch die Facultät hofft von der Gerechtigkeit unserer gegenwärtigen Staatsregierung, sowie von der Gnade Seiner Majestät unseres geliebten Königs und Herrn demnächst eine erfreuliche Willfährde.

*) Prof. Dr. J. J. Döllinger, temporär quiescirt unterm 17. Aug. 1847.

Die ohnehin höchst bedeutenden Lehrkräfte der Juristen-Facultät wurden im Anfange dieses Studienjahres noch vermehrt durch die Berufung einer Notabilität aus dem Auslande, sowie durch die Habilitation eines zu den schönsten Erwartungen berechtigenden Privatdocenten. *)

In der medicinischen Facultät, fand auſſer der Beförderung eines auſſerordentlichen Profefſors zur ordentlichen Profefſur, Statt: die Anſtellung von 2 auſſerordentlichen, 4 Honorar-Profefſoren, zwei Privatdozenten und einem Proſector. **)

In der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät hat ſich meines Wiſſens keine Veränderung ergeben.

Die philoſophiſche Facultät erhielt 2 auſſerordentliche und 2 Honorar-Profefſoren. Auch hatte ſie ſich der Reactivirung eines ihrer geſchätzteſten Mitglieder, das im Februar 1847 quieſcirt worden war, zu erfreuen. ***)

Auch an beſonderen Auszeichnungen iſt die Univerſität in dieſem Jahre reich. Ein Veteran aus der medicinischen Facultät wurde mit dem Ritterkreuz des k. Civil-Verdienſtordens, ein anderer mit dem des k. Verd.

*) Dr. Johann Kaſpar Bluntſchli, Altſtaatsrath von Zürich, wurde zum Ordinarius der Juristen-Facultät ernannt durch allerhöchſtes Reſcript vom 11. November 1848. Dr. Gemeiner erhielt die allerhöchſte Genehmigung als Privatdozent unterm 10. März 1849.

**) Der auſſerordentliche Profefſor Dr. Jörg wurde zur ordentlichen Profefſur befördert am 26. Sept. 1848. — Dr. Vera z, Adjunkt der anatomischen Anſtalt erhielt den Rang eines auſſerordentlichen Profefſors am 26. Sept. 1848. — Dr. Harleß Emil, wurde zum auſſerordentlichen Profefſor ernannt am 18. April 1849. — Dr. Kranz, k. Landgerichts-Arzt wurde zum Profefſor honor. ernannt am 25. Juli 1848. — Dr. Ditterich, Dr. Schnitzlein, praktiſche Aerzte, und Dr. Ernſt Buchner, Hofſtabſcheyarzt wurden zu Honorarprofefſoren ernannt unterm 5. März 1849. — Dr. Quizmann, Militärarzt, Privatdocent unterm 11. Juli 1848. — Dr. Martell Franck, Privatdocent unterm 26. März 1849. — Dr. Karl Thierſch, Proſector 26. Sept. 1848.

***) Dr. Sötl, Profefſor honor. 26. Juli 1848. Profefſor extraord. 15. März 1849. Dr. Vogel, Auguſt, Profefſor extraord. 26. Sept. 1848. Dr. Recht, Prof. honor. 5. März 1849. — Dr. v. Laſaulx reactivirt 15. März 1849.

Ord. v. hl. Michael geschmückt;*) und bei Gelegenheit des neuen Jahres hat Seine Majestät unser allergnädigster König **Maximilian II.** der Ludwig-Marimilians-Universität seine Aufmerksamkeit noch weiter dadurch bewiesen, daß er zwei anderen Veteranen aus der philosophischen Facultät**) und drei der Klasse der jüngeren Ordinarien angehörigen Mitgliedern der theologischen und juristischen Facultät***) das Ritterkreuz des letztgenannten Ordens huldvollst verlieh.

Im ganzen zählt unsere Universität 50 ordentliche, 10 außerordentliche, 9 Honorarprofessoren, 16 Privatdozenten. Die Zahl der Studirenden betrug im Wintersemester 1732, darunter 731 Neumatrikulierte; im Sommersemester 1734, darunter 129 Neumatrikulierte. Demnach behauptet unsere Universität in Betreff der Zahl der Studirenden den ersten Platz unter den deutschen nicht österreichischen Universitäten; denn die Universität Berlin zählte im Winter-Semester nur 1182 immatrikulierte Studenten; darnach kam Leipzig mit 928, Bonn mit 810, Tübingen mit 763, Breslau mit 755, Halle mit 697, Göttingen mit 668, Würzburg mit 626, Heidelberg mit 609, Gießen mit 459, Erlangen mit 434, Jena mit 375, Marburg mit 286, Freiburg mit 280, Rostock mit 101.

Von unseren 1734 Studenten widmen sich in diesem Semester: 288 der Theologie, 679 der Jurisprudenz, 13 der Cameralwissenschaft, 173 der Medicin und Chirurgie, 499 der Philosophie und Philologie. Dazu kommen 45 Pharmaceuten, 12 Forstcandidaten, 1 Architect, 1 Industriecandidat und 23 Candidaten des Bergwesens.

Promovirt wurden: 18 Mediciner, 2 Juristen, 3 Theologen, 5 Philosophen. Durch den Tod haben wir im Laufe des Studienjahres 11 Studirende verloren.

Was das selbstständige Vermögen unserer Universität betrifft, so erlei-

*) Obermedicinalrath, Prof. Dr. Joh. Bapt. von Weißbrod. Prof. Dr. Joh. Andreas Buchner.

**) Prof. Dr. Thaddä. Siber, k. geistl. Rath. Prof. Dr. Andreas Buchner k. geistlicher Rath.

***) Prof. Dr. Karl Friedrich Dollmann. Prof. Dr. Daniel Haneberg. Der derzeitige Rector.

det dasselbe schon in dem heurigen und noch mehr in den künftigen Jahren in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 — die Ablösung der Grundlasten betreffend — eine bedeutende Schmälerung, so daß wir von nun an und für immer auf namhafte Staatsbeiträge werden angewiesen sein.

Eines schätzbaren Erwerbes hat sich das mineralogische Cabinet durch ein großmüthiges Geschenk des Herrn Stadtapothekers Schmid in Wunsiedel zu erfreuen gehabt, wofür demselben auf Veranlassung des academischen Senats bereits die allerhöchste Anerkennung zu Theil geworden ist, und wofür ich heute wiederholt den Dank der Universität ausspreche.

Sofort schreite ich zur Veröffentlichung der Preisfragen und der Namen der Preisträger.

„Was denn zum Ruhme und Gedeihen unserer Ludwig=Maximilians=Universität, zur Ehre und Zierde aller ihrer Facultäten, zum Wohle der academischen Jugend und des Vaterlandes gedeihen möge!“

A

Die **theologische Facultät** hatte pro 1848 für eine Preisabhandlung das Thema aufgegeben:

„De Synodis dioecesanis disquisitio historico-canonica, quarum origo et incrementum, fines et leges et causae, cur recentiori aetate omissae sint, dilucidantur,“
eine Aufgabe weit an Umfang, reich an mannigfaltigem Stoffe und nicht ohne Schwierigkeit für die Behandlung.

Der theologischen Facultät sind vier Bearbeitungen eingereicht worden, welche, obschon dem Gehalte nach ungleich, doch im Allgemeinen Zeugniß geben für den wissenschaftlichen Sinn und für die geistige Strebsamkeit, theilweise auch für die Reife unter den Studirenden an der Facultät.

1. Zwei der Abhandlungen, die eine mit dem Motto: „Hic restat actus,“ die andere: „Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur,“ liefern, wenn auch in verschiedenem Maße, schöne Belege für das Talent und den regen Fleiß der Verfasser. Die zuletzt genannte zeichnet sich zudem vor der anderen durch Lebendigkeit der Darstellung wie durch Umfang vortheilhaft aus. In beiden wird aber bei vielem Guten vermißt Tiefe und Gründlichkeit, namentlich Kenntniß und Be-

nützung der einschlägigen Literatur. Auch wußte der Verfasser der zweiten Schrift den objectiven Standpunkt der Wissenschaft in Sache und Sprache nicht unbefangen genug zu behaupten. Diese und andere Mängel derogiren den beiden Arbeiten, obshon sie hinter manchen neueren Druckschriften über diesen Gegenstand schwerlich zurückstehen dürften, doch so viel, daß die Facultät das Hauptverdienst auf den guten Willen und das edle Streben der Verfasser anerkennend einschränken mußte.

II. Vor beiden behauptet einen entscheidenden Vorrang die Dissertation, überscriben: „Ὅν γὰρ εἰσι δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐπὶ ὄνομα, ἐκεῖ εἰμὶ ἐν μέσῳ αὐτῶν.“ Dieselbe empfiehlt sich, außer durch große Um- und Einsicht in Auffindung und Benützung der bezüglichen Quellen und Literatur, durch vollständige Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen über den Gegenstand; sie bestimmt, erklärt und würdiget dieselben mit Sachkenntniß und Urtheil, und insbesondere mit Einsicht in die kirchlichen Bedürfnisse unserer Zeit. Die Ursachen der Entstehung und Ausbildung, so wie des allmählichen Verfalls und endlichen Eingehens der Diöcesansynoden sind ziemlich richtig und genau angegeben. Nur hält sich der historische Theil zu sehr in allgemeinen Umrissen; auch würde in dem zuletzt behandelten Punkte mehr kritische Sichtung und Sonderung am Platze, und ohne Beeinträchtigung des Werthes eine Beschränkung des Volumen möglich gewesen seyn. Hat der Verfasser inzwischen wegen dieser und einiger anderer materiellen Mängel, die nachträglich leicht zu berichtigen sind, nicht das Vollkommene erreicht, so beschloß die Facultät dennoch einstimmig, das so Verdienstvolle seiner Leistung, die dem Ziele so nahe gerückt ist, mit dem Accessit zu belohnen.

Sein Name ist: **Magimilian Sattler**, Alumnus aus Mähring.

III. Unter dem Motto endlich: „Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam“ — ward eine Arbeit in Vorlage gebracht, welche nach Umfang, Anlage und Gediegenheit als ein Werk gelten kann. Der Gegenstand der Frage ist sowohl an sich als in seinen mannigfachen weiten Beziehungen vollkommen richtig aufgefaßt, ein unendlicher Reichthum von Material in Folge einer sehr vollständigen Erforschung, Kenntniß und Benützung der Literatur herbeigeschafft, mit kritischem Auge geprüft, mit klarem Geiste disponirt, und mit großem Geschick zur Gewinnung der Resultate verarbeitet. In dem ersten, dem principiellen Theile, führt der Verfasser seine Theorie zurück auf ihre tiefsten Fundamente, die Verfassungsidee der Kirche, und schaut sie immer an in ihrem lebendigen Rahmen — der Geschichte und dem römischen Rechts- und dem germanisch-christlichen Naturstaate. Im historischen Theile geht er von jenem Institute aus, das für die Diöcesansynoden gleichsam den mütterlichen Schoos bildet, dem Presbyterium, und führt die innere Geschichte derselben fort bis auf unsere Tage herab. Allenthalben zeigt er eine nicht gemeine Kenntniß der historischen und canonischen Verhältnisse der Kirche; und wohl nie wurde eine so in's Detail gehende Bearbeitung der spanischen, französischen, deutschen und anderer Synoden zusammengestellt. Dabei ist Alles

von wissenschaftlichem Geiste durchdrungen, und die Unbefangenheit des Urtheils macht der treuen Pietät gegen die Kirche und ihre Institute nicht den geringsten Eintrag. Es ist damit nicht gesagt, daß nicht auch an dieser Arbeit noch Einiges auszustellen ist. Die Mängel sind aber gegenüber dem Ganzen kaum in Rechnung zu bringen, und bei der Kürze der Zeit für die Ausarbeitung wohl zu entschuldigen. Längere Kränklichkeit hinderte nemlich den Verfasser, unausgesetzt der angestregten Thätigkeit sich hinzugeben, so wie auch die Abhandlung am festgesetzten Termine einzureichen. In Anbetracht des entschuldigenden Grundes jedoch und im Hinblick auf die so vorzügliche Gediegenheit der Leistung glaubte die Facultät diesen formellen Defect saniren zu dürfen, und hat dem würdigen Bewerber einmüthig den Preis zuerkannt.

Sein Name ist: **Mois Schmid**, Cand. d. Theol. und Alumnus, von Immenstadt im Allgäu.

Erblickt die Facultät in diesen rühmlichen Ergebnissen mit Freude sprechende Proben des ächt wissenschaftlichen Geistes und Strebens unter ihren Angehörigen, so hofft sie zugleich, daß diese Krönung des Verdienstes recht Viele auch fortan zur Nachahmung anspornen werde.

Für das Studienjahr 1843 hat dieselbe Facultät folgendes Thema zu einer Preisabhandlung aufgestellt:

„Geschichte der katholischen Missionen in Ostindien von der Zeit Vasco de Gama's bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts.“

Dabei wird außer einer thatsächlichen Darstellung der Gründung, Erneuerung und Erhaltung der christlichen Gemeinden in Ostindien gefordert eine Würdigung der religiösen und geselligen Bildung Indiens in ihrem Verhältnisse zum Christenthume, so wie eine beurtheilende Darlegung der Art und Weise, wie die Missionäre das dem Christenthume Widerstrebende von jener Cultur zu überwinden, das damit Verträglich und Befreundete zu dulden und aufzunehmen suchten. Der Termin der Einreichung geht mit dem 30. April 1850 zu Ende.

B

Die **juristische Facultät** hatte für das verfloffene Studienjahr

„die Gestaltung der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten in den fränkisch-bayerischen Provinzial- und Statutar-rechten mit besonderer Berücksichtigung des genealogischen Zusammenhanges,“

zum Thema ihrer Preisaufgabe gewählt.

Es ist ihr ein einziger Versuch der Lösung überreicht worden mit dem Motto: „Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live.“ Sachsensp. I., 31. §. 1.

Die Erwartungen der Facultät konnten bei der Stellung obiger schon ihrer Auffassung nach schwierigen Frage nicht auf eine Leistung gerichtet seyn, welche den strengen Anforderungen der Wissenschaft im vollen Maasse entspräche und das Thema zum Abschluß brächte; wohl aber hat sie sich der Hoffnung auf einen tüchtigen Beitrag zur Lösung der Frage hingegeben und darin ist sie auch nicht getäuscht worden.

Die übergebene Arbeit ist so tüchtig, als sie von den hier in Frage stehenden Kräften wohl überhaupt zu erwarten gewesen.

Der Verfasser hat die Bedeutung der Aufgabe im Allgemeinen richtig gefaßt und zu ihrer Lösung den rechten Weg eingeschlagen. — Er hat die zu Gebot stehenden literarischen Hülfsmittel in ziemlicher Vollständigkeit nicht nur sorgfältig, sondern auch vielfach selbstständig und mit gesundem Urtheil benützt, und ist überall auf die Quellen zurückgegangen.

Seine Darstellung bleibt streng bei der Sache, ist klar, gewandt, präcis, und zeugt von juristischer Auffassungs- und Darstellungsgabe.

Die Resultate sind im Ganzen wohl motivirt und annehmbar.

Wiewohl daher die Facultät hat bedauern müssen, daß der Verfasser die Zeit und Mühe, welche er der detaillirten dogmatischen Darstellung der fränkisch-bayerischen Güterordnungen gewidmet, nicht vielmehr der prinzipiellen Darstellung seines §. 29. zugewendet hat, so hat sich dieselbe doch durch die obigen Vorzüge der Arbeit einstimmig bewogen gefunden, dem Verfasser in Anerkennung seines rühmlichen Fleißes und bewährten juristischen Talents den Preis zu ertheilen.

Dabei spricht sie zugleich den Wunsch aus, daß der Verfasser die Arbeit vor dem etwaigen Druck in einzelnen Partien einer Ueberarbeitung unterziehe, zu welcher ihm die Facultätsmitglieder mit Vergnügen mit ihrem Rath an die Hand gehen werden.

Sein Name ist: August Schwarz, cand. jur. aus Kaiserslautern.

Zur Preisaufgabe für das bevorstehende Jahr hat die Facultät folgendes Thema gewählt:

„historisch dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung
„der Juden in Bayern.

Zur Einreichung der Bearbeitungen dieser Preisfrage ist als letzter Termin der 30. April kommenden Jahres bestimmt.

Jede Arbeit ist mit einem Motto und einer versiegelten Schedul zu versehen, welche außen daselbe Motto und innen den Namen des Verfassers zu enthalten hat.

C

Staatswirthschaftliche Facultät.

Von jeher und besonders in neuester Zeit glaubte man in dem sogenannten Polizeistaat ein drückendes Hinderniß der allseitigen freien Entwicklung des Volkes zu erkennen, konnte aber auf der andern Seite nicht läugnen, daß die Polizei wesentlich zur vollständigen Staatseinrichtung gehöre. Hierin liegt etwas Widersprechendes, das wohl nur in einer unrichtigen Auffassung der Grenzen theils der Polizeigewalt theils der bürgerlichen Freiheit seinen Grund haben kann.

Die **Staatswirthschaftliche Facultät** der königl. Universität München daher hat beschlossen, für das Jahr 1849 folgende Preisfrage aufzustellen: *Goldzuweisung*

„Welches ist die richtige Auffassung einerseits der politischen Staatsgewalt, andererseits der bürgerlichen Freiheit und welches ist demnach das natürliche Verhältniß beider zu einander?“

Die Preisbewerber haben ihre Abhandlungen und die versiegelte Angabe ihres Namens mit demselben Motto zu versehen und längstens bis zum 30. April 1850 bei dem Decane der Facultät zu übergeben.

D.

Die von der **medizinischen Facultät** im vorigen Jahre gegebene Preisfrage betraf:

„Die pharmakologische Geschichte und Literatur, dann neue chemische und physiologische Studien über *Rhamnus Frangula* in Vergleichung mit *Rhamnus cathartica*.“

Die Lösung dieser Aufgabe wurde von einem Preisbewerber versucht, dessen Abhandlung bei dem Decan der medizinischen Facultät rechtzeitig übergeben wurde, mit dem Motto:

„Der gewissenhafte Arzt darf sich nicht auf die Mittel beschränken, die er einmal gehört hat, oder die die Mode des Tages anrühmt.“

Nach sorgfältiger Prüfung dieser umfangreichen Arbeit erkennt die medizinische Facultät einstimmig:

Daß dem Verfasser der Beantwortung der medizinischen Preisfrage auf das Studienjahr 1848/49 vorzüglich wegen seines — auf die chemischen und physiologischen zum Theil an sich selbst angestellten Versuche — verwendeten Fleißes der Preis zuerkannt werden möge.

Sein Name ist: **Mag Binswanger v. Gürben.**

Auf das Studienjahr 1849/50 giebt die medicinische Facultät folgende Preis-
aufgabe:

„Welche Resultate aus den mikroskopischen und chemischen Un-
„tersuchungen des Blutes sind bezüglich auf die Theorie von
„den Bluträsen für die Diagnose und Therapie gewonnen
„worden?“

Der Termin zur Preisbewerbung ist der 30. April 1850.

E.

Die **philosophische Facultät** hatte im vorigen Jahre zum Gegenstand
ihrer Preisaufgabe gewählt:

„Eine sprachlich und sachlich genaue Untersuchung über die
„Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vier von Markland als unricht
„bezeichneten Reden des Cicero, so wie der von Fr. Aug. Wolf
„ausgeschiedenen Rede pro Marcello und der von Drelli und
„Andern in Zweifel gezogenen Catilinarischen Reden.“

Zwei, von Fleiß und Kenntniß zeugende Bearbeitungen dieser Aufgabe sind bei
der Facultät eingegangen. Die erste führt das Motto:

„ego nec studium sine divite vena nec rude quid possit video
ingenium.“

Der Verfasser dieser Abhandlung ist dem vorgesteckten Ziele ganz nahe gekom-
men; er hat seine Aufgabe mit großem Fleiß umfaßt und eine mehr als gewöhnliche
Kenntniß der Theorie der Alten entwickelt. Er bekennt sich zu der Annahme der Richtig-
keit aller der obenerwähnten angefochtenen Reden und namentlich ist es ihm gelungen,
manche Einwendungen gründlich zu widerlegen, welche Wolf gegen jene Richtigkeit ge-
macht hat. Während er jedoch bei dieser Gelegenheit sehr gut uns nachweist, daß man
aus Unkenntniß der Theorie der Rhetorik Vieles tadelte, was ganz nach den Vorschriften
der Regeln der Alten behandelt ist, vergißt er auf der andern Seite, daß die Kenntniß
jener Theorie auch den Späteren noch so geläufig war, daß dieselbe nicht als sicheres
Unterscheidungszeichen der untergeschobenen von den ächten Reden dienen kann. Auch
hat der jugendliche Verfasser sehr viele andere, sprachliche so wie historische Einwendun-
gen theils ganz unberücksichtigt gelassen, theils nur sehr ungenügend beseitigt und eine
genauere Beachtung des Sprachgebrauches wäre zu wünschen gewesen. Obgleich deshalb
seine Arbeit die erteilte Aufgabe noch nicht in vollständiger Weise gelöst hat, erkennt
demselben dennoch die philosophische Facultät einstimmig das Accessit zu.

Sein Name ist: **Nicol. Bob** aus Kaiserslautern, Cand. Philologiae.

Auch der Verfasser der zweiten Abhandlung, welche die Aufschrift trägt: „non

multa sed multum“, hat seinen Gegenstand mit Ernst angegriffen und mit kritischem Verständniß beleuchtet. Fleiß, Forschungstrieb, Urtheil, alle Anlage zu einem gründlichen philologischen Studium sind in dieser Arbeit rühmend anzuerkennen. Da jedoch der Verfasser derselben nicht dazu gekommen ist, außer der Rede pro Marcello und den über dieselbe vorhandenen Controversschriften auch die andern Reden des Cicero mit gleicher Aufmerksamkeit durchzugehen, wodurch manche Zweifel, in deren Labyrinth er sich zu weit verloren hat, gelöst worden wären, ist seine Abhandlung zwar nicht im strengen Sinne des Wortes als eine des Preises würdige zu betrachten, wohl aber als ein in seinen Gränzen vielversprechender Versuch der selbstständigen Forschung mit öffentlicher Belobung anzuerkennen.

Sein Name ist: **Anton Einsmayer** aus Deggendorf, Cand. Philos.

Für das nächste Jahr ertheilt die philosophische Facultät folgende Preisaufgabe:
Eine klare und begründete Auseinandersetzung und Beantwortung der Frage:

„Ist es nothwendig, zur Erklärung der Erscheinungen der Wärme

- a) „eine eigene Materie anzunehmen, oder reichen dazu
- b) „die Vibrationen des Aethers, oder
- c) „eine bloße dynamische Wirksamkeit hin?“

Es ist Ihnen nun wieder, meine theueren academischen Freunde und Commilitonen, ein weites Feld eröffnet, worauf Sie Ihre Kräfte versuchen und üben können. Machen Sie von der dargebotenen Gelegenheit Gebrauch und streben Sie den Kampfpriß zu erringen!

Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, den nach Stand und Würde hochgeehrten Gästen, welche diese Versammlung durch ihre Gegenwart verherrlicht haben, so wie meinen academischen Mitbürgern insgesammt meinen verbindlichsten Dank auszusprechen!
